

498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 21. 3. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom xxxxxxxx,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, wird wie folgt geändert:

Artikel 79 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT

Problem:

Die geltende Bundesverfassung enthält keine Regelung über die Struktur des Bundesheeres.

Lösung:

Verfassungsgesetzliche Verankerung des Milizsystems.

Alternative:

Beibehaltung der geltenden Verfassungsrechtslage.

Kosten:

Die Frage wird im Zusammenhang mit den erforderlichen einfachgesetzlichen Maßnahmen zur Durchführung der vorliegenden Ergänzung des B-VG behandelt werden müssen.

Erläuterungen

I.

In der Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat am 28. Jänner 1987 hat der Bundeskanzler in sicherheitspolitischer Hinsicht ua. folgendes ausgeführt:

„Gemeinsam mit einer aktiven Außenpolitik bildet die vom österreichischen Volk getragene Umfassende Landesverteidigung einen integralen Bestandteil unserer Sicherheitspolitik. Die Bundesregierung bekennt sich daher zur bewaffneten Neutralität als Beitrag zur Friedenssicherung und -bewahrung in Europa. Grundlage hierfür ist der Landesverteidigungsplan, zu dessen Erfüllung das Bundesheer entsprechend ausgebaut werden muß. Die Bundesregierung bekennt sich zum Milizsystem und zum Konzept der defensiven Raumverteidigung zu Land und in der Luft. Der Milizbegriff soll gesetzlich verankert werden.“

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat diesbezüglich bereits entsprechende Initiativen in die Wege geleitet; einen wesentlichen Teil davon bildet das Vorhaben einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Milizidee als maßgebliches Prinzip der Landesverteidigung. Mit dem vorliegenden Entwurf, der einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung ausgearbeitet wurde, soll dieses Vorhaben seiner Bedeutung und seinem Rang im Stufenbau der Rechtsordnung gemäß der ebenfalls bereits in legislativer Vorbereitung befindlichen wehrrechtlichen Ausprägung eines eigenständigen österreichischen Milizsystems auf einfachgesetzlicher Ebene vorgeordnet werden.

II.

Der Ausdruck „Miliz“ bezeichnet einen Begriff von verhältnismäßig hohem Abstraktionsgrad und erlaubt in einem breiten Spektrum möglicher Erscheinungsformen unterschiedliche Konkretisierungen. Das Wort leitet sich wie das Wort „Militär“ aus dem Lateinischen her (miles = Soldat; militia = Kriegsdienst, Kriegsmacht). Es ist seit dem 17. Jahrhundert über das Französische („milice“) in den deutschen Sprachgebrauch eingegangen. Ebenso wie im Französischen bezeichnet es nach einem Bedeutungswandel nur im Kriege

bestehende Streitkräfte, die in der Regel Selbstschutzkräfte einer Gemeinschaft sind, im Gegensatz zu dem „stehenden Heer“, das als Berufsheer organisiert ist oder zumindest starke berufsmäßige Anteile aufweist. Die Bedeutung einer von der Gemeinschaft selbst getragenen Schutz- und Verteidigungseinrichtung, die nur für Ausbildungs- und Einsatzzwecke zusammentritt, ist ein Wesensmerkmal des Idealtypus der Miliz geblieben. Allerdings haben sich im Zuge historischer und regional unterschiedlicher Entwicklungen mannigfache Arten von Milizsystemen gebildet. Hierfür können sowohl Freiwilligkeit oder Wehrpflicht ebenso wie Staatsangehörigkeit, regionale, ständische oder berufliche Anknüpfungspunkte die maßgeblichen Zugehörigkeitskriterien sein. Je nach der jeweils spezifischen Ausgestaltung ihrer militärischen Organisation mit berufsmäßigem Kaderpersonal und ständigen Einrichtungen entsprechen die verschiedenen Milizsysteme mehr oder weniger dem erwähnten Idealtypus. Gemeinsam ist ihnen aber jedenfalls

- eine Gestaltung der Schutz- und Verteidigungsvorkehrungen (zumindest überwiegend) nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe,
- die Organisation der Verbände (zumindest überwiegend) nicht als ständig präsente Einrichtungen, sondern in einem nur zur Grundausbildung, zu Übungen und für den Einsatzfall gebildeten Präsenzstand sowie
- die geistige Bereitschaft zur ständigen Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe der Verteidigung nach Maßgabe der jeweiligen individuellen Möglichkeiten.

Die gegenwärtig üblichen Umschreibungen des Milizbegriffes stimmen im allgemeinen mit diesen Wesenselementen des Idealtypus überein, weisen aber verschiedentlich auch auf das erwähnte Spektrum der Erscheinungsformen hin. So ist im Großen Brockhaus (1972) dieser Begriff als „nicht ständige Streitkräfte, die im Frieden nur zu kurzfristiger Ausbildung und wiederholt zu Übungen zusammentreten oder nur schwache ständige Kader unterhalten und erst im Kriegsfall aufgefüllt werden“, umschrieben. In der Encyclopaedia Bri-

tannica wird die Miliz als „militärische Organisation von Bürgern mit einem bestimmten Grad an militärischer Ausbildung, die im Notfall zum Dienst verfügbar sind, gewöhnlich zur örtlichen Verteidigung“, bezeichnet, wobei „die moralische Basis der Miliz traditionell in der Verteidigung von Haus und Herd liegt“. Auch in Staaten mit einem kommunistischen Gesellschaftssystem kommt dem Begriff „Miliz“ — abgesehen von der Verwendung dieses Ausdrucks außerhalb des militärischen Bereiches für polizeiliche Sicherheitskräfte — im wesentlichen die gleiche Bedeutung zu. So ist im Militärlexikon der Deutschen Demokratischen Republik zu diesem Begriff (in zweiter Bedeutung) folgendes ausgeführt: „Streitkräfte eines Staates, die im Unterschied zum stehenden Heer im Frieden, außer wenigen Beufsoldaten für Ausbildung und höhere Stabsarbeit, keinen ständigen Truppenkörper haben. Mannschaften, Unteroffiziere und die Masse der Offiziere werden in kurzfristigen Übungen aus- bzw. weitergebildet (zB in der Schweiz)“. Der Bericht der Wehrstrukturkommision 1972 der Bundesrepublik Deutschland weist deutlich auf die Vielfalt der Milizsysteme hin: „Der Begriff (Miliz) wird unterschiedlich ausgelegt. Herkömmlich wird darunter eine spezifische Ausprägung der Wehrpflichtarmee verstanden. Der Begriff wird aber auch in Verbindung mit dem Prinzip der Freiwilligkeit gebraucht.“ Gerade dieser Aspekt zeigt auf, daß „Miliz“ ein Prinzip ist, das wesentlich auf der Bereitschaft des einzelnen beruht einen Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten. So hat dieser Ausdruck in der Miliztradition der Schweiz eine Begriffserweiterung in einem Sinne erfahren, der über das rein Militärische hinausgeht; er umfaßt Dienste an der Gemeinschaft, die nicht beruflich oder mit Erwerbsabsicht geleistet werden. Aus dieser Sicht hat sich in der Schweiz etwa der Ausdruck „Milizparlament“ als Bezeichnung für eine parlamentarische Körperschaft entwickelt, die überwiegend aus ehrenamtlichen bzw. ihre Abgeordnetenfunktion neben dem Beruf ausübenden Mitglieder besteht.

III.

Im europäischen Raum ist historisch eine Linie von Verteidigungssystemen erkennbar, die als Selbstschutz der Gemeinschaft organisiert sind und von den Volksheeren der antiken Demokratien in Hellas und Rom über die germanischen und frühmittelalterlichen Heeresaufgebot, die Schweizer Bauern- und Bürgerheere des 14. Jahrhunderts zu den seit dem 16. Jahrhundert entwickelten, vom Landesherrn in Gemeinschaft mit dem Landständen getragenen „Landesdefensionen“, zu der „levée en masse“ in der Französischen Revolution sowie zu den im 19. und 20. Jahrhundert neu errichteten oder an bestehende „Landesdefensionen“ anknüpfenden Milizorganisationen der

bewaffneten Macht des Staates („Landwehr“, „Landsturm“) reicht.

Derzeit sind im europäischen Raum als Beispiele für Milizsysteme, die auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht das maßgebliche Prinzip der Landesverteidigung bilden, die der Schweiz und Schwedens zu nennen. Während das Milizsystem der Schweiz mit einem verhältnismäßig geringen Anteil an Berufskader und einem ebenso geringen Rahmen ständiger Einrichtungen dem Idealtypus der Miliz sehr nahe kommt, ist das Milizsystem Schwedens mit einem höheren Anteil ständig präsenten Kaderpersonals und Komponenten, die als stehende Streitkräfte organisiert sind (Luftwaffe, Marine), die typische Erscheinungsform einer „Kadermiliz“. Beispiel eines Milizsystems auf freiwilliger Grundlage ist die „National Guard“ der Vereinigten Staaten von Amerika, die aus der Tradition von Milizverbänden aus der Kolonialzeit seit dem 17. Jahrhundert gewachsen ist und — neben bzw. im Hintergrund der „regulären Armee“ — als jeweilige Streitkraft der einzelnen Gliedstaaten Aufgaben der Aufrechterhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung sowie der Katastrophenhilfe zu besorgen hat, unter besonderen Voraussetzungen („nationaler Notstand“) aber auch als Bundestruppe in die Kommandostruktur der „regulären Armee“ integriert wird.

IV.

Österreich hat in einer langen Wehrtradition auch eine vielfältige Entwicklung verschiedener Milizsysteme aufzuweisen. Der Schwerpunkt solcher Verteidigungseinrichtung lag seit dem Verfall der Lehenstheere in den „Landesaufgeboten“ nach dem Landrecht. Mit dem zunehmenden Ausbau von Söldnerheeren verloren allerdings die Aufgebote an Bedeutung. In diesem Rahmen ist ungeachtet der allgemeinen Entwicklung die Tiroler Wehrverfassung ein Beispiel eines dauerhaften Milizsystems, das über Jahrhunderte hinweg bis zum Ersten Weltkrieg in einer fließenden Anpassung an das allgemeine Wehrsystem Bestand hatte und wirksam blieb. Auch in anderen Teilen des Reiches blieben neben der allgemeinen Entwicklung zum Berufsheer im städtischen wie im ländlichen Bereich Milizsysteme unterschiedlicher Prägung bestehen. Es waren dies regionale Aufgebote mit der Aufgabe des Abwehrkampfes, aber auch militärtypische Strukturen mit Schutz- und Verteidigungsaufgaben anderer Art, wie der Instandhaltung von Fluchtburgen, der Errichtung und Aufrechterhaltung akustischer und visueller Warnsysteme, der Versorgungssicherung, usw. Ansätze für dauerhafte „Landesdefensionen“, die zu dieser Zeit, insbesondere unter den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges sowie später in Bemühungen Kaiser Karls VI. und Maria Theresias, feststellbar sind, traten jedoch bald wieder gegenüber dem vorherr-

498 der Beilagen

5

schenden System der stehenden Heere in den Hintergrund.

Ein Milizsystem besonderer Art hat sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den Türkenkriegen entwickelt. Im Gefolge der Belagerung Wiens im Jahre 1529 und des Einfalls in die östlichen Erblande von 1532 errichtete der spätere Kaiser Ferdinand I. 1538 die sogenannte „Militärgrenze“. Die Ansiedlung von Wehrbauern mit der „Pflicht zum beständigen Kriegsdienst“ und ihre Ausstattung mit Privilegien, wie Religionsfreiheit und Abgabenfreiheit, sollte einen „Schutzwall“ bilden. Dieses Milizsystem, in das seit 1578 auch Berufssoldaten im Sinne einer Kadermiliz eingegliedert wurden, und das in seiner vollen Ausdehnung von der Adria bis nach Siebenbürgen reichte, hat sich in vielfältigen organisatorischen und rechtlichen Erneuerungen sowie unter modifizierten Aufgabenstellungen durch mehr als drei Jahrhunderte erhalten. Mit einem Manifest Kaiser Franz Josefs I. vom 15. Juli 1881 wurde das System der Militärgrenze endgültig aufgelöst.

Eine allgemeine Wiederbelebung im öffentlichen Bewußtsein, aber auch im militärischen Denken erfuhr die Milizidee erst mit den Kriegen im Gefolge der Französischen Revolution, insbesondere mit den Befreiungskriegen gegen Napoleon I. Sie fand ihren besonderen Niederschlag im Rahmen der von Erzherzog Karl 1801 eingeleiteten Heeresreform. Mit Errichtung der „Landwehr“ durch Kaiser Franz I. mit dem Patent vom 9. Juni 1808 wurde ein allgemeines Milizsystem als Territorialverteidigungsorganisation geschaffen, das weitestgehend dem eingangs skizzierten Idealtypus entsprach. Nach ihrer Auflösung durch das Allerhöchste Patent vom 31. Juli 1852 wurde sie mit dem Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, RGBI. Nr. 151, zunächst programmaticisch wieder vorgesehen und mit dem Gesetz vom 13. Mai 1869, RGBI. Nr. 68, über die Landwehr für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder auf der Grundlage der dualistischen Verfassung von 1867 neu geschaffen. Sie war in ihrer ursprünglichen Form eine Miliz ohne ständiges Kaderpersonal. Lediglich die „Landwehr-Evidenthaltung“ wies in jedem Bataillonsbezirk einen geringfügigen Personalstand von wenigen Berufssoldaten auf. In mehrfachen Änderungen ihrer gesetzlichen Grundlagen entwickelte sich die Landwehr in der Folge, unter anderem auch durch eine Verlängerung der Dienstzeit, in fortschreitender Angleichung an das stehende Heer letztlich zu einem dem k. u. k. Heer gleichwertigen Teil der Gesamtstreitkräfte. Als neue Miliztruppe trat diesen beiden Gliederungen der bewaffneten Macht durch das Gesetz vom 6. Juni 1886, RGBI. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, der „Landsturm“ als „subsidiarisches Verteidigungselement“ zur Seite. Die Landsturmpflicht

erfaßt nicht nur den einzelnen Staatsbürger, sondern auch die Bürgermilizen- und Schützenkorps sowie die Militär-Veteranenvereine.

In den Wirren des Zusammenbruchs der Monarchie bildeten sich in den Ländern verschiedentlich milizartige Wehrformationen („Heim-, Bürger-, Bauernwehren“), die regionale Selbstschutzaufgaben wahrnahmen.

Konzepte einer Gestaltung des Wehrwesens der neuen Republik auf der Grundlage des Milizprinzips wurden durch den Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye, StBGl. Nr. 303/1920, der Österreich das System der allgemeinen Wehrpflicht untersagte, gegenstandslos.

Nachdem mit der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1945 neuerlich der Gedanke eines Milizsystems für das österreichische Bundesheer erwogen wurde, trat dieser Gedanke nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit im Jahre 1955 zu Gunsten eines Rahmen-(Kader-)Heeres in den Hintergrund. Der weitere Aufbau und Ausbau des Bundesheeres führte aber bereits seit 1958 zur Entwicklung einer Milizkomponente. Es waren dies die sogenannten Grenzschutzeinheiten, die zuerst nur im Wege von „Standesevidenzkontrollen“ zu halbtägigen Überprüfungen zusammengefaßt und seit 1962 in kurzen Inspektionen/Instruktionen auf Verbands Ebene für territorial gebundene Einsatzzwecke weiter ausgebildet wurden. Durch Bereitsstellungsscheine und die Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die Wehrpflichtigen zur Verwahrung am Wohnort wurde Vorsorge für eine rasche Mobilisierbarkeit dieser Einheiten getroffen. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen hiefür brachten die Novellen zum Wehrgesetz BGBI. Nr. 221/1962 und 185/1966 sowie das Militärleistungsgesetz, BGBI. Nr. 172/1968, hinsichtlich der materiellen Ergänzung (insbesondere hinsichtlich Kraftfahrzeugen). Diese Milizkomponente wurde 1966 durch die Aufstellung territorialer Sicherungskompanien in der Tiefe des Staatsgebietes nach gleichen Gesichtspunkten wie die Grenzschutzkompanien erweitert. 1968 erfolgte die Zusammenfassung und Umwandlung der Grenzschutz- und Sicherungskompanien in Landwehrbataillone und Landwehrregimenter.

Eine verstärkte Hinwendung zu einem Milizsystem erfolgte mit der Bundesheer-Reform von 1970/71 auf Grund der neuen Gliederung des ordentlichen Präsenzdienstes in einem Grundwehrdienst von sechs Monaten und Truppenübungen von 60 Tagen. Bereits in der Bundesheer-Reformkommission, die der Vorbereitung der notwendigen legislativen und organisatorischen Maßnahmen diente, wurde hinsichtlich der Ausbauschwerpunkte für die Landwehr ua. ausdrücklich festgestellt, daß die neue Präsenzdienststruktur den Übergang zum Milizsystem bedeute (Anlage 5 zum Bericht der Bundesheer-Reformkommission, S 58). Die gesetz-

liche Grundlage dieses Strukturwandels bildete die „Wehrrechtsnovelle 1971“, BGBl. Nr. 272. Sie normierte neben den erwähnten Truppenübungen auch die neue Einrichtung der Kaderübungen, die ebenfalls ein auf ein Milizsystem ausgerichtetes Präsenzdienst-Element darstellen. Gleichzeitig wurde allerdings auch mit der Bereitschaftstruppe die Komponente ständig einsatzbereiter Streitkräfte ausdrücklich als Organisationselement des Bundesheeres normiert. Hinsichtlich der Landwehrbataillone und -regimenter wurde die 1968 geschaffene Gliederung beibehalten, aber bei den Militätkommanden neue Landwehrausbildungsregimenter eingerichtet, die auch als Rahmentruppen für Landwehrbrigaden der Einsatzorganisation dienten. Damit wurde jedoch nur ein erster Schritt in die Richtung eines ausgeprägten Milizsystems gesetzt. Ein weiterer Schritt folgte 1978 mit der Schaffung von Landwehrstammregimentern, die Träger der Landwehr-Friedensorganisation sind. Ihnen kommen die Ausbildung, Materialverwaltung und Verantwortlichkeit für die Mobilmachung der ihnen zugeordneten Landwehrtruppenkörper der Einsatzorganisation zu. Da diese Landwehrtruppenkörper nur im Rahmen der Einsatzorganisation bestehen und außerhalb eines Einsatzes nur zu Waffenübungen zusammenentreten, bilden sie eine typische Milizstruktur.

V.

In dem solcherart eingeleiteten Entwicklungsprozeß eines eigenständigen österreichischen Milizsystems befindet sich das Bundesheer gegenwärtig. Der entsprechend der „Verteidigungsdoktrin“ (Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975) ausgearbeitete Landesverteidigungsplan in der Fassung vom 15. Juni 1984 nennt als die beiden Zielsetzungen, die „den gegenwärtigen Umstrukturierungsprozeß des Bundesheeres“ bestimmen:

- Umstellung auf ein größeres Heer mit milizartigem Charakter;
- Ausbau der Bereitschaftstruppe.

Beide Zielsetzungen stehen ebensowenig zueinander in Widerspruch wie die Existenz einer Bereitschaftstruppe zu einem Milizsystem. Da der eingangs erwähnte Idealtypus der Miliz in Wehrsystemen moderner Staaten praktisch nicht in sinnvoller Weise realisierbar ist, weist jegliches Milizsystem ein gewisses Maß an ständig präsenten Anteilen auf. Ob ein Wehrsystem im Hinblick auf diesen Anteil noch als Milizsystem gelten kann, ist daher im Einzelfall nach Art und Höhe des Anteils der ständig präsenten Streitkräfte zu beurteilen. Für das österreichische Bundesheer steht außer Zweifel, daß auf Grund der Relation zwischen Bereitschaftstruppe und nicht ständig präsenten Verbänden die Einsatzorganisation des Bundesheeres insgesamt den eingangs dargestellten Grundsätzen eines Milizsystems entspricht. Überdies enthält die

einschlägige Fachliteratur eindeutige Aussagen darüber, daß das Organisationselement einer Bereitschaftstruppe durchaus mit einem Milizsystem vereinbar ist. So hat schon Jean Jaurès in seinem Werk „L'Armée nouvelle“ ein Milizsystem konzipiert, das Elemente des Milizheeres mit Elementen des Kaderheeres kombiniert und einen gewissen hohen Anteil an Berufssoldaten aufweist. Er versuchte in seiner Konzeption die prinzipielle Schwäche von Milizsystemen, die in dem Umstand liegt, daß die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte erst nach einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Mobilmachung gegeben ist, durch rasch verfügbare Deckungstruppen in den Grenzregionen zu überwinden. Diesem Zwecke sollten im Rahmen einer Milizkonzeption ua. Truppen dienen, die aus Soldaten mit einer zweijährigen ständigen Dienstzeit gebildet werden. Auch in Fachpublikationen der Schweiz wird das Bedürfnis nach jederzeit aktionsbereiten Kampfverbänden unter dem Gesichtspunkt des Milizprinzips behandelt und dabei festgestellt, die Einrichtung solcher Bereitschaftstruppen wäre — unter ausdrücklichem Hinweis auf das österreichische Beispiel — in Betracht zu ziehen, ohne daß damit die Grundsätze, welche das Schweizer Wehrwesen tragen, nämlich die Grundsätze eines Milizsystems, in Frage gestellt würden („Die Zukunft der Milizarmee“, Beilage zur Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift Nr. 2/1985, S 31ff). Die Organisationsform des österreichischen Bundesheeres sowie die zitierten Zielsetzungen des Landesverteidigungsplanes entsprechen daher in diesen Belangen durchaus der vorgesehenen Verfassungsnorm.

Das Milizprinzip erfordert Leistungsbereitschaft des einzelnen für die Gemeinschaft. Daraus ergibt sich, daß alle Bereiche der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9 a B-VG), von der Milizidee getragen sein müssen.

Die vorgesehene verfassungsgesetzliche Verankerung des Milizprinzips als Ergänzung des Art. 79 Abs. 1 ist im Hinblick auf die enge Beziehung des Milizprinzips zur Aufgabenstellung des Heeres sowie zur Art und zu den Bedingungen seiner Verwendung systemgerecht. Die verfassungsrechtliche Bindung des einfachen Wehrrechtsgesetzgebers soll als Wehrsystem ein den österreichischen Bedürfnissen angemessenes und eigenständig gewachsenes Milizsystem gewährleisten, ohne die für den militärischen Bereich unerlässliche Beweglichkeit in der näheren Ausgestaltung zu beeinträchtigen.

Auf einfachgesetzlicher Ebene ist die entsprechende Ausgestaltung des Milizsystems durch diesbezügliche Ergänzungen bzw. Änderungen in wehrrechtlichen Normen vorgesehen. Dabei soll in näherer Ausführung der Verfassungsbestimmung hinsichtlich des Organisationsgefüges des Bundesheeres normiert werden, daß seine Einsatzorganisation überwiegend aus Truppen zu bestehen hat, die

498 der Beilagen

7

nur zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten. Auf diese Weise soll die organisatorische Grundstruktur des österreichischen Milizsystems einfachgesetzlich verankert werden. Mit der Einführung eines neuen Milizstandes, der neben den bestehenden bisherigen Rechtstellungen der Wehrpflichtigen, nämlich die Zugehörigkeit zum Präsenzstand oder zur Reserve, als zusätzlicher neuer Status vorgesehen ist, soll das in Entwicklung befindliche Milizsystem

im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht seine augenscheinliche Ausprägung finden. In diesem Zusammenhang sollen auch die für ein funktionierendes Milizsystem unverzichtbaren freiwilligen Leistungen des Wehrpflichtigen außerhalb seines Präsenzdienstes durch die Normierung der erforderlichen Rahmenbedingungen gesetzlich abgesichert werden. Diese Änderungen der Rechtslage sind im Rahmen eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 vorgesehen.